

1 **Geschäftsordnung für die Arbeitskreise der FDP Düsseldorf**

2

3 **§ 1 Stellung und Aufgaben**

4 (1) Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen
5 Parteaufgaben die Bildung sowie die Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Er
6 bestimmt den thematischen Zuschnitt und die Bezeichnung der Arbeitskreise.

7 (2) Die Arbeitskreise beraten den Kreisvorstand und dienen der innerparteilichen
8 Meinungsbildung. Sie können sowohl Aufträge zur Bearbeitung konkreter Sachfragen
9 durch den Kreisvorstand erhalten, wie auch, im Rahmen der Vorgaben des
10 Kreisvorstands, eigene Beratungsthemen festlegen.

11 (3) Die Arbeitskreise sind nur nach vorheriger Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder
12 des betreuenden Kreisvorstandsmitglieds nach § 2 (2) berechtigt, sich an die
13 Öffentlichkeit zu wenden. Die Beratungsergebnisse der Arbeitskreise gehen dem
14 Kreisvorstand zu. Der Kreisvorstand kann Empfehlungen der Arbeitskreise als Anträge
15 dem Kreisparteitag oder dem Kreishauptausschuss vorlegen.

16 **§ 2 Bildung der Arbeitskreise, Mitgliedschaft und Vorsitz**

17 (1) Der Kreisvorstand bestimmt nach seiner Wahl sowie bei Bedarf während seiner
18 Amtszeit über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.

19 (2) Der Kreisvorstand bestellt aus seiner Mitte für jeden Arbeitskreis ein Mitglied, das die
20 Betreuung des Arbeitskreises übernimmt, die Einhaltung der Grundsätze des
21 Arbeitskreises nach § 1 (1) sicherstellt und dem Informationsfluss zwischen
22 Arbeitskreis und Kreisvorstand dient.

23 (3) Jedes Mitglied der FDP Düsseldorf ist in den Arbeitskreisen teilnahme- und
24 stimmberechtigt. Delegierungen des Stimmrechts sind unzulässig. Nach vorheriger
25 Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder des betreuenden Kreisvorstandsmitglieds
26 nach § 2 (2) kann Teilöffentlichkeit oder Öffentlichkeit hergestellt werden.

27 (4) Jeder Arbeitskreis wählt in einer konstituierenden Sitzung, die durch das betreuende
28 Mitglied des Kreisvorstands nach § 2 (2) geleitet wird, einen Vorsitzenden sowie bis zu
29 einen Stellvertreter. Für die Wahl ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der
30 abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. In einem zweiten Wahlgang ist die
31 einfache Mehrheit ausreichend, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ist ein zweiter
32 Wahlgang mit mehreren Kandidaten erforderlich, so findet dieser als Stichwahl statt,
33 zu der die Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmanteilen zugelassen sind. Bei
34 Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

35 (5) Der Vorsitzende vertritt den Arbeitskreis gegenüber dem Vorstand und der
36 Parteiöffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die Erledigung der vom Kreisvorstand
37 erteilten Arbeitsaufträge. Er erstattet dem Kreisvorstand auf dessen Einladung jährlich
38 mündlich Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises.

39 **§ 3 Sitzungen der Arbeitskreise**

40 (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Arbeitskreises.

41 (2) Die Arbeitskreise sollen mindestens einmal pro Quartal tagen.

- 42 (3) Sitzungen der Arbeitskreise finden in der Kreisgeschäftsstelle der FDP Düsseldorf statt.
43 Nach vorheriger Zustimmung der/s Kreisvorsitzenden oder des betreuenden
44 Kreisvorstandsmitglieds nach § 2 (2) sind Ausnahmen zulässig.
- 45 (4) Arbeitskreise sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die
46 Einladung zur Sitzung des Arbeitskreises parteiöffentlich zugänglich war. Beschlüsse
47 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als
48 abgelehnt.

49 **§ 4 Übergeordnete Bestimmungen und Inkrafttreten**

- 50 (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die
51 Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreisparteitags sinngemäß.
- 52 (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreisvorstand am 27.01.2015 beschlossen und
53 tritt sofort in Kraft.